

Richtlinie zum Förderprogramm „Klimageld“ des Landkreises Gießen für Einzelmaßnahmen zur Vermeidung von CO₂ im Bestand der Ein- und Zweifamilienhäuser und Wohnhäusern mit bis zu 3 Wohneinheiten

§ 1 Zweck der Förderung und Förderberechtigung

- (1) Zweck des Förderprogramms ist die Förderung der Vermeidung von klimaschädlichen Treibhausgasen (im nachfolgenden CO₂) und die Energieeinsparung.
- (2) Der Landkreis Gießen gewährt auf seinem Gebiet im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan auf Antrag Zuwendungen für die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und CO₂-Minderung an Ein- und Zweifamilienhäusern und Wohnhäusern mit bis zu 3 Wohneinheiten (Haustypen), die bis zum 31.12.2008 abschließend fertiggestellt wurden, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der technischen Anforderungen.
- (3) Gefördert werden nach Maßgabe der Anlage 1 und der nachfolgenden Bestimmungen:
 - Wärmedämmmaßnahmen,
 - der Austausch von Fenstern, Fenstertüren, Außentüren sowie der Haustür,
 - der CO₂-sparende Austausch von Anlagen zur Erzeugung von Heizwärme und Warmwasser,
 - der hydraulische Abgleich einer Zentralheizungsanlage,
 - Anschaffungskosten von installierten, steckerfertigen PV Anlagen/ Balkonkraftwerken bis zum 31.12.2024,
 - die Beratung zur Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans,
 - die Erstellung eines Gutachtens durch einen Energieberater für Baudenkmäler.
- (4) Der Einsatz folgender Materialien führt zum Ausschluss der Förderung:
 - Materialien/Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung für die jeweilige Anwendung,
 - Import- und Tropenholz ohne nachgewiesenen PEFC®-Standard oder FSC®-Zertifikat.
- (5) Bei Verwendung umweltschonender Dämmmaterialien, die durch das Umweltzeichen Blauer Engel, ein FSC®-Zertifikat, nachgewiesenen PEFC®-Standard oder das natureplus®-Qualitätszeichen zertifiziert sind, erhöht sich die Fördersumme auf das 1,5-fache. Bei Verwendung anderer umweltschonender Dämmmaterialien ist eine entsprechende Zertifizierung nachzuweisen.
- (6) Nach dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die in Eigenleistung umgesetzt werden, können gefördert werden, jedoch nicht über die Maßgabe des § 3 Absatz 13 hinaus.

- (7) Wohnhäuser im Sinne dieser Richtlinie sind Gebäude, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (8) Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)) von Wohnhäusern innerhalb des Gebietes des Landkreises Gießen. Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen in deren Eigentum sich die Gebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt zu erfolgen. Das Einverständnis aller Eigentümerinnen und Eigentümer für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragstellenden nicht gleichzeitig Eigentümerinnen bzw. Eigentümer des Gebäudes sind, wie zum Beispiel bei Wohnungseigentumsverwaltungen/Hausverwaltungen/Mietern.
- (9) Ein schriftlicher Förderantrag (Anlage 2) ist seitens der/des Antragsberechtigten vor Beauftragung der Maßnahme bei der Bauaufsicht des Landkreises Gießen zu stellen. Bereits beauftragte, begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden rückwirkend nicht mehr gefördert.
- (10) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Fördermittel nach Eingang der vollständigen Anträge. Auf die Förderung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.

§ 2 Bewilligung der Fördermittel

- (1) Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung mit den entsprechenden Antragsformularen und den erforderlichen Angaben zu stellen. Dem Antrag ist eine Beschreibung und/oder ein Kostenvoranschlag mit Angaben zu den durchzuführenden Maßnahmen beizufügen. Der Antrag soll weiterhin Angaben enthalten:
 - zur Baualtersklasse (Datum und Aktenzeichen der Baugenehmigung oder Entstehungsjahr),
 - zur beheizten Wohnfläche,
 - zum überwiegenden Energieträger (Gas, Heizöl, Heizstrom, Biogas, Biomasse),
 - sofern vorhanden der aktuell gültige Energieausweis inklusive Angaben zu den CO₂-Emissionen,
 - zur zu sanierenden und von der Maßnahme erfassten Fläche (bei Deckendämmung),
 - zur beheizten Wohnfläche des Erdgeschosses (bei Dämmung der Kellerdecke),
 - zur beheizten Wohnfläche der obersten bewohnten Etage (bei Dämmung der oberen Geschossdecke oder des Daches),
 - zur Kontoverbindung des/der Antragstellenden.

Dem Antrag sind ferner beizufügen:

- eine durch eine nach § 67 Absatz 2 oder Absatz 3 Hessische Bauordnung (HBO) bauvorlageberechtigte Person aufgestellte oder bestätigte Berechnung

der Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV) oder andere geeignete Nachweise.

- (2) Der/Die Antragstellende erhält nach Einreichung des Antrages mit den geforderten Unterlagen eine schriftliche Eingangsbestätigung. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, werden die fehlenden Unterlagen schriftlich bei den Antragsstellenden nachgefordert. Fehlende Unterlagen sind nachzureichen. Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, wenn die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb von vier Wochen nachgereicht werden.

Die Maßnahmen dürfen erst nach Antragsstellung in Auftrag gegeben werden. Dies begründet noch keinen Anspruch auf Bewilligung der Förderung. Maßnahmen, die bereits vor Antragsstellung in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert.

Nach Prüfung der Förderfähigkeit des vollständigen Antrages erhält der/die Antragstellende im Förderfall ein weiteres Schreiben, mit dem eine Fördernummer sowie der zu erwartende Förderbetrag bekanntgegeben werden.

Die endgültige Festlegung der Förderhöhe wird erst nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten vorgenommen. Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten sind die erforderlichen Nachweise einzureichen (siehe § 6 Absatz 2). Nach positiver Prüfung der Maßnahme im Hinblick darauf, dass diese entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie ausgeführt wurde, wird ein förmlicher Bewilligungsbescheid erteilt.

§ 3 Höhe der Förderzuwendungen

- (1) Gefördert wird die durch die Maßnahme erreichte Einsparung an CO₂. Die Einsparung entspricht der Differenz zwischen der Emissionsmenge vor und nach Durchführung der geförderten Maßnahme für die Nutzungsdauer der geförderten Maßnahme nach § 5 Abs. 3 dieser Richtlinie. Ermittelt wird die Einsparung anhand durchschnittlicher statistischer Werte, ausgehend von der Baualtersklasse der Gebäude.

- (2) Die vermiedene Tonne CO₂ wird mit 65 Euro gefördert.

Die vermiedene Tonne der Maßnahme nach § 1 Abs. 3, Punkt 3 „CO₂-sparender Austausch von Anlagen zur Erzeugung von Heizwärme und Warmwasser“ wird bis zum 31.12.2024 mit 65,- Euro gefördert. Jeweils zum 01.01. eines Folgejahres reduziert sich die geförderte vermiedene Tonne CO₂ um 10,- Euro.

- (3) Die Höhe der Förderzuwendungen berechnet sich wie folgt:

vermiedene Tonne CO₂ pro Jahr x Nutzungsdauer in Jahren x 65 Euro

- (4) Die Gesamtförderung nach Absatz 3 wird begrenzt
- für Einfamilienhäuser auf 140 m² beheizte Wohnfläche,
 - für Zweifamilienhäuser auf 200 m² beheizte Wohnfläche,
 - für Wohnhäuser mit bis zu 3 Wohneinheiten auf 250 m² beheizte Wohnfläche.

Bei Kulturdenkmälern erhöht sich die Höhe der Gesamtförderung um den Faktor x 1,5.

- (5) Die Erneuerung der Hauseingangstür wird pauschal mit 250 Euro gefördert. Maximal wird eine Hauseingangstür je Immobilie gefördert.
- (6) Der Zuschuss des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) wird auf 100 % des zuwendungsfähigen Beratungshonorars, maximal 350 Euro für Ein- und Zweifamilienhäuser und maximal 450 Euro für Wohnhäuser mit bis zu 3 Wohneinheiten, aufgestockt. Die Regelung des § 3 (13) dieser Richtlinie findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (7) Für die Förderung von Maßnahmen bei Denkmälern sind eine denkmalrechtliche Genehmigung oder die Bestätigung der Genehmigungsfreiheit der Maßnahme durch die untere Denkmalschutzbehörde erforderlich. Ausgenommen hiervon ist der Heizungstausch, bei dem keine Veränderung an der baulichen Substanz und dem äußeren Erscheinungsbild vorgenommen wird, sowie der Hydraulische Abgleich. Bei allen anderen Maßnahmen ist ein Gutachten durch einen Energieberater oder eine Energieberaterin für Baudenkmale erforderlich. Dieses Gutachten kann mit maximal 500 Euro gefördert werden und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Beschreibung der vorhandenen Substanz
 - Zustandsbeschreibung maßnahmenrelevanter Bauteile und Elemente
 - Handlungsempfehlung bezogen sowohl auf die Maßnahmen als auch auf die Eigenschaften und die Anwendung der zu verwendenden Materialien
- (8) Voraussetzung für die nach den Absätzen 6 und 7 mögliche Aufstockung und Förderung ist die Umsetzung einer nach § 5 Absatz 2 förderfähigen Maßnahme zur Einsparung von CO₂.
- (9) Für die Durchführung von Maßnahmen an Denkmälern wird keine Eigenleistung gefördert. Die Ausführung muss sach- und fachgerecht erfolgen und durch eine Bestätigung eines branchenspezifischen Fachbetriebs nachgewiesen werden.
- (10) Der hydraulische Abgleich einer Zentralheizungsanlage wird mit 30 % der Nettokosten, begrenzt auf höchstens 250 Euro, gefördert. Die Förderung wird maximal einmal in vier Jahren gewährt und ist nicht mit dem Austausch von Anlagen zur Erzeugung von Heizwärme und Warmwasser kombinierbar.
- (11) Die Förderung der Neuanschaffung steckerfertiger PV Anlagen/ Balkonkraftwerke wird mit pauschal 100,- Euro bei einer Einspeiseleistung von mindestens 600 W gefördert. Diese Förderung ist befristet bis zum 31.12.2024.
- (12) Solarthermische Anlagen sowie Wärmepumpen, welche einzig zur Erzeugung von Warmwasser für den alltäglichen Gebrauch in Wohngebäuden genutzt werden, werden nach der Installation durch einen Fachbetrieb mit 15 % der Materialkosten gefördert. Solarthermische Anlagen sowie Wärmepumpen, die zum ausschließlichen Beheizen von Schwimmbekken oder Pools genutzt werden, sind nicht förderfähig.
- (13) Die Gesamthöhe der Förderung ist in allen Fällen begrenzt auf 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, bei Maßnahmen in Eigenleistung auf 50 % der nachgewiesenen Materialkosten.

§ 4 Berechnung der Jahresemissionsmenge vor Durchführung der geförderten Maßnahme

- (1) Als Endenergieverbrauch je Quadratmeter beheizte Wohnfläche vor Durchführung der geförderten Maßnahme wird pauschal angenommen:

Einfamilienhäuser mit Baujahr

bis 1948	240 kWh/m ² a
1949 bis 1978	230 kWh/m ² a
1979 bis 1990	170 kWh/m ² a
1991 bis 2000	130 kWh/m ² a
2001 bis 2008	85 kWh/m ² a

Zweifamilienhäuser mit Baujahr

bis 1948	230 kWh/m ² a
1949 bis 1978	220 kWh/m ² a
1979 bis 1990	170 kWh/m ² a
1991 bis 2000	130 kWh/m ² a
2001 bis 2008	85 kWh/m ² a

Wohnhäuser mit bis zu 3 Wohneinheiten

bis 1948	210 kWh/m ² a
1949 bis 1978	190 kWh/m ² a
1979 bis 1990	150 kWh/m ² a
1991 bis 2000	130 kWh/m ² a
2001 bis 2008	85 kWh/m ² a

- (2) Als CO₂ Äquivalente inklusive Vorkette für den Energieträger werden angenommen:

Erdgas	0,247 kgCO ₂ /kWh
Heizöl	0,318 kgCO ₂ /kWh
Heizstrom	0,438 kgCO ₂ /kWh
Fernwärme	0,261 kgCO ₂ /kWh
Biogas	0,110 kgCO ₂ /kWh
Biomasse	0,025 kgCO ₂ /kWh

- (3) Die pauschal ermittelte Jahresemissionsmenge CO₂ je Quadratmeter beheizte Wohnfläche vor Durchführung der geförderten Maßnahme berechnet sich wie folgt:

Energieverbrauch x CO₂ Äquivalent x beheizter Wohnfläche je Haustyp gem. § 3 Abs. 4.

§ 5 Berechnung der Jahresemissionsmenge nach Durchführung der geförderten Maßnahme

- (1) Die CO₂ Äquivalente sind § 4 Absatz 2 zu entnehmen.
- (2) Als Einsparung an Endenergie je geförderter Maßnahme gegenüber dem Endenergieverbrauch vor Durchführung der energetischen Maßnahme wird pauschal angenommen:

Wärmedämmung der Fassade	20%
Kellerdeckendämmung	10%
Dämmung des Dachs oder der obere Geschossdecke	15%
Heizungsanlagen/Fernwärme	siehe Anlage 3
Fenster, Fenstertüren, Außentüren	10%

(3) Als Nutzungsdauer wird angenommen:

Wärmedämmung der Fassade	35 Jahre
Kellerdeckendämmung	35 Jahre
Dämmung des Dachs und der oberen Geschossdecke	35 Jahre
Heizungsanlagen	15 Jahre
Fenster, Fenstertüren, Außentüren	35 Jahre

(4) Bei einer Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke ist für die Berechnung der CO₂-Einsparung auf die beheizte Wohnfläche der obersten bewohnten Etage abzustellen. Bei einer Kellerdeckendämmung erfolgt die Berechnung der CO₂-Einsparung auf Grundlage der beheizten Wohnfläche des Erdgeschosses.

(5) Bei einem Teilaustausch von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren erfolgt die Förderung anteilig im Verhältnis der erneuerten Elemente zur Gesamtzahl der Fenster, Fenstertüren und Außentüren der beheizten Wohnfläche.

§ 6 Nachweis und Auszahlung der Fördermittel

- (1) Die Maßnahme ist spätestens 12 Monate nach dem bestätigten Eingangsdatum abzuschließen. Eine Verzögerung ist schriftlich zu begründen, eine begründete Verlängerung ist maximal um 6 Monate zulässig.
- (2) Nach vollständigem Abschluss der Arbeiten sind, zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen und zur endgültigen Feststellung der Förderhöhe, beglaubigte Kopien oder Originalrechnungen für Material und Handwerkerleistungen (z. B. Stunden und Materialnachweis) sowie entsprechende Zahlungsnachweise einzureichen. Eine prüffähige Rechnung muss mit eindeutigem Bezug auf das beantragte Förderobjekt auf die antragsstellende Person ausgestellt sein. Aus der Schlussrechnung müssen das Datum der Auftragserteilung sowie der Ausführungszeitraum erkennbar sein. Sofern die erhöhte Förderung nach § 1 Absatz 5 beantragt wird, ist die entsprechende Zertifizierung der verwendeten Produkte nachzuweisen.

Bei Maßnahmen in Eigenleistung sind zusätzlich eine schriftliche Bestätigung des/der Antragstellenden, dass die bewilligte Maßnahme am Förderobjekt durchgeführt wurde und eine prüffähige Fotodokumentation (vorher/nachher) mit eindeutigem Bezug auf das beantragte Förderobjekt vorzulegen.

Sofern andere Nachweise nicht geeignet sind und daher Vor-Ort-Besichtigungen durch Mitarbeitende des Landkreises Gießen erforderlich werden, sind diese von den Antragstellenden zu ermöglichen. Anderenfalls gilt der Nachweis der Maßnahme als nicht erbracht. Die Nachweisunterlagen sind spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme durch den/die Antragstellenden bei der Bauaufsicht des Landkreises Gießen einzureichen.

- (3) Nach positiver Prüfung der Maßnahme im Hinblick darauf, dass diese entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie ausgeführt wurde und Prüfung der Nachweise wird die Höhe der Zuwendung abschließend festgestellt und der Bewilligungsbescheid ausgestellt. Anschließend wird die Auszahlung der Zuwendung auf das angegebene Konto des/der Antragstellenden veranlasst.

§ 7 Kumulierung

Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme ist zulässig. Mit dem Nachweis zur Auszahlung der Fördermittel hat der/die Antragsstellende dem Landkreis Gießen über die Inanspruchnahme und Höhe anderer Fördermittel Auskunft zu erteilen. Der Landkreis Gießen behält sich eine Kürzung des eigenen Förderbetrages vor, wenn durch Kumulierungseinschränkungen ein Bundes- oder Landesförderprogramm nicht vollständig ausgenutzt werden kann oder die Summe der Fördergelder die Maßnahmenkosten übersteigen. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulation ausschließen bzw. der Steuerbonus für Handwerkerleistungen nach § 35a des Einkommenssteuergesetzes oder die steuerliche Förderung bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommenssteuergesetzes nicht in Anspruch genommen werden kann.

§ 8 Rücknahme des Bewilligungsbescheids und Rückforderung der Zuwendung

Der Landkreis Gießen kann den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufheben und bereits ausgezahlte Zuwendungen ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Der/die Antragsstellende hat unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen, die für die Beurteilung der Förderfähigkeit und Förderungswürdigkeit der Maßnahme von Bedeutung waren.
- b) Der/die Antragsstellende hält Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheids nicht ein.

Die Vorschriften der §§ 48, 49 und 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 09.07.2024 in Kraft.